

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 02./03.05.2000

- Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter,
die die Altersgrenze erreicht haben
hier: Neufassung zum 01.07.2000

- Sonderregelung 2 I (SR 2 I) ABD Teil A, 2.
hier: Aufhebung des Teil II
- Neufassung des § 14 Abs. 3 DO RL i. K.,
Arbeitsunfähigkeit zum 01.08.2000

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau;
Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben

hier: Neufassung

1. Die „Arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben (ABD Teil H)“, werden wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

Die Bestimmungen des ABD Teil H gelten für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nach § 60 Abs. 1 ABD Teil A, 1. bzw. § 63 ABD Teil B, 1. i. V. m. § 60 Abs. 1 ABD Teil A, 1. wegen Erreichung der Altersgrenze geendet haben und mit denen nach § 60 Abs. 2 ABD Teil A, 1. bzw. § 63 ABD Teil B, 1. i. V. m. § 60 Abs. 2 ABD Teil A, 1. ein neuer schriftlicher, befristeter Arbeitsvertrag geschlossen wird.

§ 2

Rechtsgrundlagen für das Arbeitsverhältnis

Für die Arbeitsverhältnisse der unter die Bestimmungen des ABD Teil H fallenden Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des ABD Teil A in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

§ 3

Eingruppierung

Die Mitarbeiter sind entsprechend ihrer Tätigkeit in die Vergütungs- bzw. Lohngruppen des ABD Teil A bzw. ABD Teil B einschließlich der kirchlichen berufsspezifischen Vergütungsordnungen eingruppiert. § 22 ABD Teil A, 1. findet insoweit sinngemäße Anwendung.

§ 4

Bewährungs-, Fallgruppen-, Tätigkeits-, Zeitaufstiege

Zeiten einer unter die Bestimmungen des ABD Teil H fallenden Beschäftigung bleiben für die Bewährungszeit unberücksichtigt. Dies gilt auch für Fallgruppen-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege.

§ 5

Vergütung

Mit dem Mitarbeiter kann die Vergütung frei vereinbart werden. Es soll mit einem Angestellten jedoch mindestens die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 ABD Teil A, 1.) und mit einem Arbeiter mindestens der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohngruppe (§ 30 Abs. 5 ABD Teil B, 1.) vereinbart werden.

§ 6

Urlaubsgeld

Der Mitarbeiter erhält ein Urlaubsgeld nach Maßgabe der Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter.

§ 7

Zuwendung

Der Mitarbeiter erhält eine Zuwendung nach Maßgabe der Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter.

§ 8

Krankenbezüge

Der Mitarbeiter erhält Krankenbezüge nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 9

Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Aus einer unter die Bestimmungen des ABD Teil H fallenden Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie auf Gewährung von Unterstützungen. Ein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie auf Gewährung von Unterstützungen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 10

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Ein Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.

§ 11

Arbeitsbefreiung

§ 52 ABD Teil A, 1. findet keine Anwendung.

§ 12 Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) § 53 Abs. 3 ABD Teil A, 1. findet keine Anwendung.

2. *Diese Regelung tritt am 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung außer Kraft.*

Sonderregelung 2 I (SR 2 I) ABD Teil A, 2.

hier: Aufhebung des Teil II
und

Neufassung des § 14 Abs. 3 DO RL i. K.

1. Teil II der „Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte“ (SR 2 I), die „Sonderregelung für Angestellte als Religionslehrer in den bayer. (Erz-)Diözesen“, wird aufgehoben.

2. § 14 Abs. 3 der Dienstordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayer. (Erz-)Diözesen erhält folgende Fassung:

§ 14 Arbeitsunfähigkeit

...

(3) Wird der Religionslehrer während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2 ABD Teil A, 1. beginnen mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Der Religionslehrer hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

3. *Diese Regelungen treten zum 01.08.2000 in Kraft.*